

TRÄGERSCHUTZKONZEPT

gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen
und Schutzbefohlenen

Diakonie KITAS Köln und Region gGmbH

Inhalt

Einführung	3
Trägerschutzkonzept	5
Prävention	6
Risikoanalyse	6
Personal	7
Erweitertes Führungszeugnis	8
Selbstverpflichtungserklärung	9
Schulungen	10
Schulungskonzepte	10
Intervention	11
Kontaktpersonen	11
Interventionsteam	12
Dokumentation / Vermutungstagebuch	13
Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt	14
Beschwerdeverfahren	16
Meldeverfahren	18
Strafanzeige	18
Rehabilitierung	19
Schlusswort	20
Anhänge	
Mustervorlage für die Risikoanalyse	21
Vorlagen für Selbstverpflichtungserklärung	24
Kontakte für Schulungsanfragen	26
Interventionsteam und Meldestelle (Kontakt Daten)	27
Unabhängige Stellen für Beratung (Kontakt Daten)	28
Gewichtige Anhaltspunkte zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung	30
Dokumentation / Vermutungstagebuch	31
Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt	32
Bausteine für Beschwerdeverfahren	33

Einführung

Diakonie KITAS Köln und Region gGmbH

Die gemeinnützige Trägergesellschaft Diakonie KITAS Köln und Region wurde 2023 neu gegründet aus den 13 Einrichtungen des ehemaligen Evangelischen Kitaverbandes Köln-Nord und den 10 Einrichtungen des Diakonischen Werkes Köln und Region. Mit heute ca. 350 Mitarbeitenden vieler Nationalitäten und Religionen sowie unterschiedlicher beruflicher Qualifikationen, arbeiten wir in 23 KITAS, verteilt auf 19 Stadtteile in Köln.

Die Diakonie KITAS Köln und Region vereint moderne pädagogische Ansätze mit einem christlichen Menschenbild: Kinder erleben eine evangelische Sicht auf die Welt, in der sie als individuelle, neugierige und starke Geschöpfe Gottes angenommen werden.

Die Diakonie KITAS Köln und Region greift gesellschaftliche Veränderungen aktiv auf und engagiert sich für bessere Rahmenbedingungen. Um die Bedürfnisse und Anliegen von Familien zu unterstützen, sucht sie in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Dachverband aktiv das Gespräch mit Politik, Stadt, Land und Kirche. Kooperationen mit der Jugendhilfe, Bildungsstätten und Beratungsstellen ermöglichen die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren als wichtige familienpolitische Institutionen, die in die Stadtteile hineinwirken.

Unsere Einrichtungen sollen Schutzorte sein. Das gilt insbesondere für Einrichtungen, in denen sich Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene aufhalten. Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist es eine unserer wichtigsten Aufgaben, junge Menschen vor einer Ge-

fährdung für ihr Wohl zu schützen. Wenn Menschen miteinander in Kontakt treten, kann es zu Machtmissbrauch kommen. Und wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe bis hin zu sexualisierter Gewalt auftreten.

Wir wollen jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen in unseren Einrichtungen verhindern. Deshalb haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt. Es hilft uns, sexualisierte Gewalt frühzeitig zu erkennen. Und es definiert verbindliche Standards, damit wir bei Verdachtsfällen schnell und angemessen handeln können. Ein gut funktionierendes und wahrnehmbares Schutzkonzept ist ein Qualitätsmerkmal für die professionelle Arbeit der Diakonie KITAS Köln und Region.

Ein Schutzkonzept kann zwar zu einem gewaltfreien Miteinander in unseren Einrichtungen beitragen, es jedoch nicht garantieren. Uns ist bewusst, dass in der Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen immer ein Risiko bestehen bleibt. Nicht zuletzt, weil in der Betreuung und der Beratung, in der Jugend- und Bildungsarbeit und in anderen Bereichen die Einzelarbeit mit Schutzbefohlenen fachlich erforderlich sein kann. Diese Flexibilität ist notwendig, damit in der Arbeit zwischen Schutzbefohlenen und unseren Mitarbeitenden ein Vertrauensverhältnis entsteht.

Einführung Fortsetzung

Umso wichtiger ist, dass wir den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen als Gemeinschaftsaufgabe begreifen. Diese Aufgabe obliegt allen Mitarbeitenden der Diakonie KITAS Köln und Region und ist notwendig, weil Kinder und Jugendliche nur wenige Möglichkeiten haben, sich gegen sexualisierte Gewalt allein zur Wehr zu setzen. Die Diakonie KITAS Köln und Region toleriert keine Form von sexualisierter Gewalt. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen, es wird ihnen nachgegangen und sie werden niemals vertuscht. Dabei ist den Rechten der Betroffenen Menschen sowie der Menschen unter Verdacht Rechnung zu tragen. Wir bestehen auf einen respektvollen Umgang. Um diesen respektvollen und fairen Umgang gewährleisten zu können, haben wir das vorliegende Schutzkonzept entwickelt.

Unter einem Trägerschutzkonzept verstehen wir die Verankerung von grundsätzlichen Abläufen und Standards, die allen Einrichtungen der Diakonie KITAS Köln und Region als Unterstützung und Orientierung dienen sollen. Basierend auf diesem Trägerschutzkonzept und der damit geschaffenen Strukturen, wird jede Einrichtung ihr spezifisches Schutzkonzept erstellen. Das Trägerschutzkonzept ist somit die Grundlage und Arbeitshilfe. Sie soll das Erstellen von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten vereinfachen und schneller überprüfbar machen.

Dieses Trägerschutzkonzept wird allen Leitenden unserer Einrichtungen ausgehändigt. Sie tragen dafür Sorge, dass in den Einrichtungen spezifische Schutzkonzepte und Beschwerdeverfahren erstellt werden, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte die Inhalte des Konzepts kennen und in ihre tägliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen integrieren. Die Inhalte des Schutzkonzepts werden regelmäßig evaluiert und an neue Erkenntnisse angepasst. So stellen wir auch in Zukunft sicher, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen an oberster Stelle steht und gelebte Praxis in unserer täglichen Arbeit ist.

Trägerschutzkonzept

Dieses Trägerschutzkonzept ist zum Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb unserer Einrichtungen gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene entwickelt worden. Es dient auch dem Schutz der handelnden Mitarbeiter:innen, weil es das Miteinander klar und transparent regelt – sowohl innerhalb der Belegschaft als auch mit den Menschen, für die wir arbeiten. Das Trägerschutzkonzept weist klare Verantwortlichkeiten zu und definiert Standards, die bei einem Verdachtsfall eines sexualisierten Übergriffs gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene

angewendet werden müssen. Außerdem trägt das Schutzkonzept dazu bei, unsere Mitarbeitenden zu sensibilisieren, damit es Täter:innen in Einrichtungen der Diakonie KITAS Köln und Region besonders schwer haben. Die Maßnahmen, die in diesem Schutzkonzept definiert sind, sorgen dafür, dass alle Mitarbeitenden stets aufmerksam sind und es als zwingend erforderlich erachten, bei Fehlverhalten beherzt eingreifen und sich einzumischen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mitarbeitenden haupt-, ehrenamtlich oder als Honorarkräfte bei uns tätig sind.

Wir unterscheiden in diesem Schutzkonzept zwischen drei Stufen sexualisierter Gewalt:

- Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Auch, wenn Grenzverletzungen in den meisten Fällen nur fahrlässig begangen werden, können Täter:innen diese als Mittel zum Zweck gezielt einsetzen. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden offen und sensibilisiert sind und dass wir als Team eine Atmosphäre schaffen, in der Beobachtungen offen angesprochen werden können. Dazu ist es wichtig, dass wir nach eindeutigen Normen und Regeln handeln.
- Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Solche Übergriffe geschehen niemals zufällig oder gar unbeabsichtigt. In Fällen von sexuellen Übergriffen handelt die Diakonie KITAS Köln und Region unverzüglich und nach einem Handlungsplan, der in diesem Schutzkonzept definiert wird.
- Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Es sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendliche und Schutzbefohlenen, exhibitionistische Handlungen, Vergewaltigung etc., siehe §§ 174 StGB ff.). Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit von Betroffenen ausgenutzt, diese werden häufig durch Androhung von Gewalt oder anderer Konsequenzen zum Schweigen verpflichtet. Die Motive können sehr vielfältig sein. Bei sexualisierter Gewalt nutzen der Täter:innen aber immer das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen betroffener Person und sich aus, sowie die gegebene Macht- und Autoritätsposition, zur eigenen Bedürfnisbefriedigung.

Das vorliegende Schutzkonzept besteht aus zwei Kapiteln: Prävention und Intervention. Im Kapitel Prävention werden Maßnahmen aufgezeigt, die sexualisierte Übergriffe in unseren Einrichtungen möglichst

vermeiden sollen. Das Kapitel Intervention legt fest, wie konkret Mitarbeitende vorgehen müssen, wenn es trotz aller präventiven Bemühungen zu einem Verdachtsfall in einer unserer Einrichtungen kommt.

Prävention

Wenn Kinder und Jugendliche sich in Einrichtungen der Diakonie KITAS Köln und Region aufhalten, sollen sie einen geschützten Ort vorfinden. Es ist die Aufgabe aller Mitarbeitenden, einen solchen Ort zu schaffen, in dem Gewalt und sexualisierte Übergriffe keinen Platz haben. Ein wichtiger Baustein beim Schutz von Kindern und Jugendlichen ist die Präventionsarbeit. Prävention heißt, Menschen aufzu-

klären und zu schulen und so zu sensibilisieren, um es Täter:innen so schwer wie möglich zu machen. Dafür müssen wir auf allen Ebenen der Diakonie KITAS Köln und Region intensiv zusammenarbeiten. In dem folgenden Abschnitt des Schutzkonzeptes werden die Maßnahmen näher erläutert, die wir dafür in den Organisationen der Diakonie KITAS Köln und Region umsetzen werden.

Risikoanalyse

Die Diakonie KITAS Köln und Region wird in allen Arbeitsbereichen und Einrichtungen eine so genannte Risikoanalyse durchführen. Die Risikoanalyse ist eine Bestandsaufnahme und ein wichtiger Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Die Risikoanalyse legt offen, wo sich in einer Einrichtung potenzielle Gefahrenquellen befinden. Durch eine systematische Erfassung des Ist-Zustands zeigt die Analyse, in welchen Bereichen jeder einzelnen Einrichtung ein übergriffiges Verhalten institutionell begünstigt wird, und wo sich der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen verbessern lässt. Zur Analyse gehört außerdem, bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen in den Einrichtungen der Diakonie KITAS Köln und Region zu evaluieren und - wo nötig - zu verbessern.

Die Risikoanalyse wird partizipativ durchgeführt. Das bedeutet, dass sowohl haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende beteiligt sind, aber auch Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sowie deren Personensorgeberechtigte, die unsere Einrichtungen regelmäßig besuchen. Nur durch eine Beteiligung aller Personengruppen kann es gelingen, unterschiedliche Perspektiven und Eindrücke zu berücksichtigen, die für das Erstellen der Risikoanalyse wichtig sind.

Im Anhang des Schutzkonzeptes befinden sich allgemeine Risikoanalyse-Bögen, die für die verschiedenen

Arbeitsbereiche und Einrichtungen der Diakonie KITAS Köln und Region angepasst werden können. Es ist die Aufgabe der Leiter:innen der Bereiche, diese Analyse in einem partizipativen Verfahren auszufüllen und zu evaluieren.

Die Diakonie KITAS Köln und Region ist eine lernende Organisation. Wir nutzen die Risikoanalyse, um uns bewusst mit den Strukturen in unseren Einrichtungen auseinanderzusetzen. Dadurch werden wir Strukturen identifizieren, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten. Bereits vorhandene Risiken dürfen nicht absichtlich übersehen werden. Es geht darum, eine Sensibilisierung zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen, um die Risiken für sexuelle Übergriffe möglichst zu minimieren.

Trotzdem ist uns klar, dass es in der pädagogischen Arbeit immer Situationen geben kann, in denen wir unser Regelwerk infrage stellen müssen oder individuelle Lösungen brauchen. Solche Situationen können möglicherweise das Risiko für Übergriffe erhöhen. Wichtig ist deshalb, gemeinsam verbindliche Standards für solche Situationen zu entwickeln. Das schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit - und gibt letztlich allen Mitarbeitenden die Gewissheit, dass sie in einem geschützten Rahmen arbeiten können und somit Handlungssicherheit.

Personal

Prävention beginnt bereits mit der Unternehmenskultur und der Personalauswahl. Die Arbeit der Diakonie KITAS Köln und Region ist geprägt von Respekt und Wertschätzung allen Menschen gegenüber. Wir nehmen jeden Menschen ernst, unabhängig von seiner Religion, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung oder Identität, seiner Weltanschauung oder kulturellen Zugehörigkeit. Wir erwarten von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbei-

tenden sowie von Honorarkräften eine wertschätzende, offene und positive Arbeitsatmosphäre, in der Achtsamkeit und Partizipation gelebt werden.

Um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt zu erhöhen, setzt die Diakonie KITAS Köln und Region auf zusätzliche Schutzmaßnahmen, die in diesem Abschnitt beschrieben werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Gem. § 5 KGSsG, müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG und § 72a SGB VIII vorlegen. Personen, die im Sinne dieser Rechtsbestimmung straffällig geworden sind, können nicht beschäftigt beziehungsweise weiterbeschäftigt werden. Ein Führungszeugnis wird erstmals bei der Einstellung benötigt und muss danach spätestens alle fünf Jahre auf Aufforderung vorgelegt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Ehrenamtliche erhalten ein solches Führungszeugnis

kostenfrei. Allen hauptamtlich Beschäftigten werden die Kosten von der Diakonie KITAS Köln und Region erstattet.

Die Führungszeugnisse von hauptamtlichen Mitarbeitenden werden für fünf Jahre zur Personalakte genommen. Danach werden sie ordnungsgemäß vernichtet. Bei Ehrenamtlichen wird das Führungszeugnis von der Einrichtungsleitung eingesehen und dokumentiert. Das Gleiche gilt für Honorarkräfte, die nur für kurze Zeit von der Diakonie KITAS Köln und Region mit Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit betraut werden.

Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden der Diakonie Kitas Köln und Region unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage), in der verbindliche Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen definiert sind.

Die Regeln der Selbstverpflichtungserklärung zielen nicht nur auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab, sondern auch auf den Schutz der Mitarbeitenden vor einem falschen Verdacht. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte müssen durch ihre Unterschrift bestätigen, dass sie die Regeln der Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verstanden haben.

Eine Unterschrift allein ist aber noch keine ausreichende Präventionsmaßnahme. Wichtig ist daher, dass die Leitenden der Fachbereiche und Einrichtungen mit allen Mitarbeitenden über die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung sprechen und ihre Fragen beantworten. Besonders bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist das Gespräch über die Selbstverpflichtungserklärung sehr wichtig. Bei neu einzustellenden Hauptamtlichen wird die Erklärung bereits in den Einstellungsgesprächen thematisiert. Um ihre Wichtigkeit und Verbindlichkeit zu unterstreichen, wird die Selbstverpflichtungserklärung außerdem als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag beigefügt.

Hauptamtliche, die neu eingestellt werden, müssen die Selbstverpflichtungserklärung in zweifacher Ausfertigung unterzeichnen. Eine Ausfertigung wird zur Personalakte gelegt, die andere wird den Mitarbeitenden ausgehändigt. Mitarbeitende, die bereits

eingestellt worden sind und noch keine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet haben, müssen dies nachholen - ebenfalls in zweifacher Ausfertigung. Ehrenamtlich Tätige müssen die Selbstverpflichtungserklärung vor Beginn ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung unterzeichnen. Eine Ausfertigung verbleibt in der Einrichtung, die zweite erhält die ehrenamtlich mitarbeitende Person. Einmal im Jahr muss zu einem fest definierten Stichtag eine aktualisierte Liste mit den Namen aller Ehrenamtlichen an die Verwaltung der Diakonie Kitas Köln und Region übermittelt werden, inklusive Dokumentation über die unterzeichneten Erklärungen.

Nur dadurch kann die Selbstverpflichtungserklärung ihre volle Wirkung nach innen und außen entfalten. Innerhalb der Einrichtungen wird allen Mitarbeitenden klar, wie der Umgang mit Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Arbeitsumfeld geregelt ist. Und nach außen haben klare Regeln und Absprachen eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter und Täterinnen. Und ein von allen Mitarbeitenden beachteteter Verhaltenskodex schafft außerdem Vertrauen bei den Eltern.

Die aktuell gültige Selbstverpflichtungserklärung ist im Anhang beigefügt. Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche zusätzliche und auf den jeweiligen Arbeitsbereich angepasste Selbstverpflichtungserklärungen benutzen wollen oder aus fachlichen Gründen müssen, können zusätzlich zur einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung eine weiter differenzierte Erklärung verwenden.

Schulungen

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Honorarkräfte sind zu einer Teilnahme an Fortbildungen verpflichtet, in der sie über die Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt geschult werden. Durch diese Schulungen werden die Mitarbeitenden sensibilisiert, damit sie grenzverletzendes und

übergreifendes Verhalten erkennen können und lernen, wie sie mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Arbeitsalltag umgehen. Die Leiter:innen der Einrichtungen beachten, dass alle Mitarbeitenden an den für sie wichtigen Fortbildungen teilgenommen haben und dokumentieren dies.

Schulungskonzepte

- Schulungen für alle Mitarbeitenden zur Sensibilisierung im alltäglichen Miteinander
- Schulungen für Leitungen und Stellvertretungen
 - Erstellung des individuellen, auf die Einrichtung angepassten Handlungsablaufs
- Schulung zur Vorbereitung der Erstellung eines Beschwerdeverfahrens unter Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und deren Personensorgeberechtigten
- Schulung von Kontaktpersonen und Interventionsteams
- Schulungen für Mitarbeitervertretungen im Umgang der Begleitung von Gesprächen mit beschuldigten Mitarbeitenden
- Schulungen für pädagogisch arbeitende Mitarbeitende – Pädagogische/r Teamtag/e
- Schulungen / Informationsabend für Personensorgeberechtigte über Inhalte des Schutzkonzepts und des Beschwerdeverfahrens innerhalb der Diakonie KITAS Köln und Region
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene – Aufklärung über Gewaltfreiheit und körperliche Selbstbestimmung innerhalb der Diakonie KITAS Köln und Region

Intervention

Selbst wenn alle Mitarbeitenden der Diakonie KITAS Köln und Region in der Prävention sexualisierter Gewalt geschult und sensibilisiert sind, gibt es keinen hundertprozentigen Schutz. Es kann jederzeit zu einem Vorfall kommen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass wir Standards definieren und alle Beteiligten wissen, wie sie bei einem Verdachtsfall oder bei gewichtigen Anhaltspunkten handeln müssen. Der folgende Abschnitt legt einen Handlungsplan fest und erklärt, welche konkreten Maßnahmen in solchen Fällen getroffen werden. Der Handlungsplan ist auf die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden ausgelegt. Sie sollen genau verstehen, wie sie handeln müssen und

wer ihnen innerhalb und außerhalb der Organisation helfen kann.

Das im Handlungsplan festgelegte Vorgehen bei sexualisierter Gewalt ist verbindlich. Es darf keine Ausnahmen von den dort verankerten Regeln geben. Eine grafische Darstellung des Handlungsplans befindet sich im Anhang. Eine Kopie davon wird in den Einrichtungen der Diakonie KITAS Köln und Region so aufbewahrt, dass alle Mitarbeitenden bei Bedarf schnell darauf zugreifen und sich informieren können.

Kontaktpersonen

Ein Kind, ein Jugendlicher oder eine uns schutzbefohlene Person, die in den Strukturen der Diakonie KITAS Köln und Region Gewalt erfährt, wird sich hoffentlich zu irgendeiner Zeit an eine erwachsene Person wenden und um Hilfe bitten. Diese Person nennen wir in unserem Schutzkonzept „Kontaktperson“. Sie sind die Menschen, die den ersten Kontakt zu einer betroffenen Person haben und somit eine enorme Wichtigkeit im weiteren Klärungsverlauf, für den sich meldenden Menschen haben.

Die Entscheidung, wer Kontaktperson wird, trifft einzig und allein die betroffene schutzbefohlene Person. Das bedeutet auch, dass Jede:r innerhalb der Diakonie KITAS Köln und Region zur Kontaktperson werden kann. Sollten haupt- oder ehrenamtliche Mitarbei-

tende oder auch Honorarkräfte zu Kontaktpersonen werden, haben sie zunächst folgende Möglichkeiten:

- Sie wenden sich an Kolleg:innen
- Sie wenden sich an Vorgesetzte
- Sie wenden sich an die Fachbereichsleitung
- Sie wenden sich direkt an das Interventionsteam
- Sie wenden sich an eine Beratungsstelle

In jedem Fall werden sie für sich und vor allem für die betroffene Person Hilfe und Unterstützung bekommen. Das weitere Hilfeangebot wird wie im Handlungsablauf beschrieben eingeleitet und die Vorgaben unseres Schutzkonzeptes angewandt.

Interventionsteam

Die Bearbeitung eines Verdachtsfalls übernimmt das Interventionsteam. Dieses Team besteht aus bis zu fünf Personen, die innerhalb der Diakonie KITAS Köln und Region aber auch in anderen Bereichen arbeiten, und speziell ausgebildet worden sind.

Das Interventionsteam setzt sich aus Personen zusammen, mit unterschiedlichen Professionen:

- Geschäftsführung Diakonisches Werk Köln
- Rechtsberatung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Psychologie/Pädagogik/Sozialpädagogik/Fachkraft im Kinderschutz
- Ehrenamt/Seelsorge/andere geeignete Personen

Eine Liste mit Namen und Kontaktdaten befindet sich im Anhang.

Das Interventionsteam hat folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner:innen für Kontaktpersonen
- Hilfemaßnahmen und Schutz für das betroffene Kind und dessen Familie organisieren
- Maßnahmen für den beschuldigten Mitarbeitenden organisieren
- Maßnahmen für das Team organisieren, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Übergriff stattgefunden hat
- Die vorgesetzten Stellen über den Fallverlauf informieren
- Sprachregelungen für die Öffentlichkeit vorbereiten
- Maßnahmen zur Rehabilitation eines zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden organisieren

Die wichtigste Aufgabe des Interventionsteams ist die Fürsorgepflicht für das betroffene Kind und dessen Familie. Dazu gehört etwa, dass das betroffene Kind und die beschuldigte Person nicht mehr aufeinandertreffen können und dass die Familie des mutmaßlichen Opfers eine externe Beratung erhält. Wichtig ist, dass die Mitglieder des Interventionsteams niemals direkten Kontakt zu der betroffenen Person

oder dem System haben. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Kontaktpersonen. So soll eine größtmögliche Neutralität im Fall gewährleistet werden.

Darüber hinaus gehört es zur Aufgabe des Interventionsteams, einen Maßnahmenplan für den beschuldigten Mitarbeitenden zu erstellen. Dazu kann beispielsweise zählen, die beschuldigte Person vorübergehend zu beurlauben. Dazu zählt aber auch, die Mitarbeitenden zu rehabilitieren, wenn sich ein Verdacht als falsch erwiesen hat. Zwischen dem Interventionsteam und den beschuldigten Mitarbeitenden gibt es keine direkten Gespräche. Die Kommunikation läuft ausschließlich über die Vorgesetzten.

Das Interventionsteam kümmert sich darum, dass das Team unterstützt wird, in dessen Zuständigkeitsbereich der mögliche Übergriff stattgefunden hat. Dazu zählt zum Beispiel die Bereitstellung von Supervision. Außerdem ist das Interventionsteam Ansprechpartner für die Fachabteilung, die sich mit der Öffentlichkeitsarbeit der Diakonie KITAS Köln und Region beschäftigt. Bei Bedarf kann das Interventionsteam die Fachabteilung bei der Erstellung von Sprachregelungen für die Öffentlichkeit beraten.

Die Arbeit des Interventionsteams folgt klar definierten Regeln. Erfährt ein Mitglied des Interventionsteams von einem möglichen Verdachtsfall, ruft diese Person den Rest des Teams zu einer Sitzung zusammen. Dieses erste Treffen passiert schnellstmöglich, innerhalb von 24 Stunden. Das Team trifft sich auch dann, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können. Mindestens drei müssen es aber sein. Einzig, die Teilnahme einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft ist obligatorisch. In diesem Gespräch erstellt das Team zunächst eine Gefährdungseinschätzung und diskutiert anschließend das weitere Vorgehen.

Dokumentation / Vermutungstagebuch

Nicht immer sind Situationen und Erfahrungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig sexualisierter Gewalt im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Es kann sein, dass lediglich ein komisches Gefühl oder vager Verdacht bleibt.

Hier ist es hilfreich, das, was man gefühlt, beobachtet oder gehört hat, zu notieren. Es empfiehlt sich, dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit,

Situation und verdächtige Beobachtungen möglichst konkret aufzuschreiben. Das hilft, selbst klarer zu sehen und sich etwas „von der Seele zu schreiben“. Außerdem kann diese Dokumentation im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit der betroffenen Person sein. Dokumentieren kann jede:r.

In der Anlage haben wir eine Übersicht mit Fragen und Vorschlägen, wie eine Dokumentation gestaltet sein kann.

Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt

Ein Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ist eine Krise. Nicht nur für die Menschen, die unmittelbar betroffen sind, sondern für die gesamte Organisation. Damit im Falle einer solchen Krise alle handlungsfähig sind, gibt es diesen so genannten Handlungsplan. Er weist klar zu, wer im Falle eines Verdachts welche Aufgaben erledigen muss. So bleiben wir als Organisation auch in der Krise handlungsfähig und können zügig reagieren.

Damit der Handlungsplan im Verdachtsfall befolgt werden kann, müssen alle Menschen ihn kennen, die für die Diakonie Kitas Köln und Region arbeiten. Die Leitungen jeder Einrichtung stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden den Handlungsplan kennen, verstehen und im Verdachtsfall befolgen.

Der erste Ausgangspunkt beim Handlungsplan ist ein Verdacht.

Ein Beispiel: Eine Mitarbeitende/r hat ein Verhalten bei einem Kind beobachtet, das ihr komisch vorkommt. Oder sie hat beobachtet, dass ein Kind seit Neuestem auffällig auf eine Kollegin reagiert. In solchen Fällen könnte sich die Mitarbeiterin vertrauensvoll an die Leitung der Einrichtung wenden. Im Gespräch entscheiden sie gemeinsam, ob sie das Interventionsteam anrufen. Es ist schwierig, solche Beobachtungen richtig einzuordnen. Daher ist die Dokumentation einer jeden Beobachtung oder eines komischen Gefühls von Trägerseite angeraten. Der Handlungsplan sieht in diesem Fall vor, dass die Mitarbeiterin sich auch direkt an das Interventionsteam wenden kann.

Das Interventionsteam sucht zunächst über die Mitarbeiterin (Kontaktperson) das Gespräch mit dem betroffenen Kind. Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht dabei im Vordergrund. Wenn es möglich ist, wird das Interventionsteam die Personensorgeberechtigten informieren. Besonders wichtig ist,

dass die Kommunikation ab diesem Zeitpunkt streng getrennt läuft: Die Kontaktperson wird sich weiter um das Wohl des Kindes kümmern, während sich das Interventionsteam von nun an mit der Bearbeitung des Falls auseinandersetzt.

Das Interventionsteam trifft sich kurzfristig, um die Sachlage zu klären. Dabei nimmt die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft im Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung für das betroffene Kind vor. Das Interventionsteam erstellt außerdem einen Schutzplan. Darin wird festgehalten, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um das betroffene Kind und potenzielle weitere Menschen vor erneuten Übergriffen zu schützen. Das Interventionsteam trägt dafür Sorge, dass die im Schutzplan festgehaltenen Maßnahmen umgesetzt werden. Dafür erhält das Team alle notwendige Unterstützung der Leitung der Einrichtung.

Die Kontaktperson bespricht den Schutzplan mit den Personensorgeberechtigten. Sie erklärt zum Beispiel, wie konkret die Einrichtung den Schutz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen gewährleisten wird. Wichtig ist, dass die Kontaktperson auf die Wünsche und Lösungsvorschläge der Personensorgeberechtigten eingeht und diese in das weitere Vorgehen einbezieht. Die Kontaktperson bietet den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten außerdem externe psychologische Beratung an. Wichtig ist, dass alle Abläufe und Verfahren gegenüber der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten offen und transparent sind.

Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt Fortsetzung

Den Kontakt zu beschuldigten Mitarbeitenden hält die Leitung der Einrichtung. Auch hier ist die Trennung der Kommunikationswege wichtig. Die Einrichtungsleitung wird vom Interventionsteam fachlich und rechtlich beraten. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dadurch die Aufklärung des Sachverhalts oder ein mögliches strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht beeinflusst werden. Es kann außerdem erforderlich sein, dass die Leitung die beschuldigte Person vorläufig aus dem Arbeitsfeld herausnehmen muss, etwa durch eine Beurlaubung. Dies geschieht nicht nur zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung, sondern auch zum Schutz der beschuldigten Person. Eine solche Maßnahme erfordert eine vorherige Anhörung des Mitarbeitenden unter Verdacht sowie die Beteiligung der Mitarbeitervertretung.

Der Handlungsplan sieht auch vor, das Team der betroffenen Einrichtung zu unterstützen. Die Leitung der Einrichtung organisiert gemeinsam mit dem Interventionsteam externe Hilfe, etwa in Form von Supervision. So bleibt das Team handlungsfähig und kann einen Umgang mit der Krise finden, während die Arbeit in der Einrichtung weitergehen kann.

Jede Handlung wird sorgfältig dokumentiert und aufbewahrt. Das gilt insbesondere für die Gefährdungseinschätzung, den Schutzplan sowie weitere vereinbarte Maßnahmen. Alle Dokumentationen werden unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzes sorgfältig aufbewahrt.

Handlungsplan

1. Mitarbeitende/r hat einen Hinweis auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
2. Mitarbeiter:in (Kontaktperson) wendet sich an die Leitung der Einrichtung oder direkt an eine Interventionsteam
3. Kontaktperson sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und deren Personensorgeberechtigten
4. Das Interventionsteam wird kurzfristig einberufen
5. Das Interventionsteam klärt die Sachlage, schätzt den Fall ein und erstellt einen Schutzplan
6. Das Interventionsteam informiert alle notwendigen Stellen (Leitung der Einrichtung, Fachbereichsleitung, Geschäftsführung), ggf. anonym, zum Schutz des betroffenen Kindes
7. Die Kontaktperson bespricht den Schutzplan mit der betroffenen Person und deren Personensorgeberechtigten
8. Das weitere Vorgehen wird mit der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten vereinbart, das Interventionsteam darüber informiert
9. Das Interventionsteam berät die Leitung der Einrichtung über das weitere Vorgehen im Umgang mit dem beschuldigten Mitarbeitenden
10. Während des gesamten Prozesses muss jede Entscheidung dokumentiert werden
11. Bei Bedarf wird ein:e Jurist:in hinzugezogen
12. Gegebenenfalls erfolgt eine Information an das Landesjugendamt
13. Dem Team der betroffenen Einrichtung erhält externe Unterstützung
14. Bei Bedarf wird eine eindeutige und ausreichende Sprachregelung hinsichtlich des Übergriffs auch für die Öffentlichkeit vorbereitet. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Geschäftsführung
15. Das Interventionsteam wird im Falle eines unbegründeten Verdachts gegen einen Mitarbeitenden einen Plan zur Rehabilitation an den Arbeitsplatz erarbeiten und professionell begleiten lassen
16. Das Interventionsteam meldet jeden Fall an die Meldestelle der Diakonie RWL (siehe Anlage)

Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren ist eine wichtige Grundlage für präventiven Kinderschutz. Das gilt nicht nur für Mitarbeitende, sondern auch für die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, die sich in unseren Einrichtungen befinden. Grundsätzlich gilt: Wer mit einer Leistung oder der Arbeit von Mitarbeitenden in einem Bereich nicht zufrieden ist, kann sich beschweren. Niemand wird wegen seiner Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt.

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Jede Beschwerde wird schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte sind deren Vorgesetzte zuständig. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt oder Übergriffe müssen die Mitarbeitenden unverzüglich das Interventionsteam informieren. Dann greifen die jeweiligen Abläufe, die im Handlungsplan dieses Schutzkonzepts festgehalten sind.

Beim Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich häufig Personen aus, bei denen sie das Gefühl haben, ihnen etwas anvertrauen zu können. Es sind häufig nicht Personen, die laut einem Organigramm die Ver-

antwortung tragen. Eine solche Beschwerde kann also grundsätzlich jede:n Mitarbeitenden erreichen. Deshalb ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sind und die weiteren Zuständigkeiten wissen. In unserem Schutzkonzept nennen wir diese Personen: Kontaktpersonen.

Das spezielle Beschwerdemanagement muss von jedem Team einer Einrichtung individuell erarbeitet werden. Das Beschwerdeverfahren bedarf stets der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und deren Personensorgeberechtigten. Die Fachbereichsleitung einer Einrichtung ist für die Erstellung und den Inhalt verantwortlich. Sie berichtet an die Geschäftsführung.

Hat ein Mitarbeitender das Gefühl, dass ein Verdacht über sexualisierte Gewalt von der Diakonie KITAS Köln und Region nicht ernst genug genommen wird, kann er sich an eine externe Melde- oder Beschwerdestelle wenden. Dazu zählen unter anderem auch das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung einer Familienberatung in der Stadt Köln und in der Region sowie der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung. Eine Liste mit entsprechenden Organisationen und Kontaktadressen befindet sich im Anhang.

Beschwerdeverfahren Fortsetzung

Bausteine für Beschwerdeverfahren

1. Jemand hat eine Beschwerde über einen Mitarbeitenden oder eine vorgesetzte Fachkraft
2. Die Beschwerde kann handschriftlich, persönlich, telefonisch oder per E-Mail ergehen
3. Die Beschwerde wird im Vieraugensystem aufgenommen
4. Die aufnehmenden Personen klären, wer Kontakt mit, der sich beschwerenden Person aufnimmt
5. Die Beschwerde wird besprochen und die Wünsche der sich meldenden Person aufgenommen
6. Handelt es sich dabei um einen Fall von sexualisierter Gewalt, wird der Handlungsleitfaden aktiviert – siehe Handlungsleitfaden bei sexualisierter Gewalt
7. Handelt es sich um eine pädagogische Verfehlung oder eine Verfehlung der Fürsorgepflicht durch Vorgesetzte, wird die Fachdienstleitung informiert
8. Die Fachdienstleitung wird notwendige Maßnahmen ergreifen, um die Situation aufzuklären und die aufnehmenden Personen informieren
9. Diese informieren die sich beschwerende Person

Jedes Gespräch, jeder durchgeführte Schritt und jede Entscheidung muss dokumentiert werden.

Meldeverfahren

Die Mitarbeitenden der Diakonie Kitas Köln und Region haben die Pflicht, einen begründeten Verdacht von sexualisierter Gewalt unverzüglich zu melden (gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 5 KGSsG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG). Die Meldestelle befindet sich bei der Diakonie-Rheinland-Westfalen Lippe eV. mit Sitz in Düsseldorf. Mit dieser Meldestelle haben die Mitarbeitenden eine neutrale Anlaufstelle. Hier erhalten sie Beratung und Unterstützung bei der Einschätzung und Meldung eines Verdachts. Außerdem werden so alle Verdachtsfälle und tatsächlichen Vorfälle von sexualisierter Gewalt, die innerhalb der Strukturen der Evangelischen Kirche geschehen, protokolliert und nachgehalten. Eine Vertuschung soll so unmöglich werden.

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet erweisen, informiert die Meldestelle über weitere Formen der Beratung und verweist an entsprechende Stellen.

Darüber hinaus berät die Meldestelle Leitungsgremien in der Intervention und kann auf Wunsch auch Teil des Interventionsteam werden.

Die Kontaktdaten zur Meldestelle befinden sich im Anhang.

Strafanzeige

Die Diakonie Kitas Köln und Region verpflichtet sich, in Verdachtsfällen mit strafrechtlicher Relevanz eine Strafanzeige gegen verdächtige oder beschuldigte Mitarbeitende zu prüfen. Ausnahmen von der Regel sind nur möglich, wenn die betroffene Person oder deren Personensorgeberechtigte eine Strafanzeige ausdrücklich ablehnen oder wenn dadurch eine Re-Traumatisierung möglich ist. Damit folgt die Diakonie Kitas Köln und Region den Vorgaben des Unabhängi-

gen Beauftragten der Bundesregierung. Betroffene, vertreten durch die Personensorgeberechtigten, aber auch Mitarbeitende und andere Zeugen können unabhängig davon selbst entscheiden, ob und wann sie eine Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstatten. Die Überprüfung wird vom Interventionsteam, die Stellung der Strafanzeige von der Geschäftsführung durchgeführt.

Rehabilitierung

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet oder falsch heraus, wird das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorschlagen. Diese gelten in erster Linie für die falsch beschuldigte Person, aber richten sich immer auch an das gesamte Team. Durch Supervision und vertrauensbildende Maßnahmen wird die Arbeitsfähigkeit des Teams wiederhergestellt.

In die Rehabilitierung werden alle Mitarbeitenden eingebunden, die von dem Fall gewusst haben. Die Maßnahmen werden auch dann eingeleitet, wenn sich ein Verdacht nicht ganz aufklären lässt oder wenn Aus-

sage gegen Aussage steht. Solche Situationen können für das Team eine besondere Herausforderung sein. Deshalb ist es besonders wichtig, dass alle Mitarbeitenden über die Folgen von Falschbeschuldigungen sensibilisiert sind. Der zu Unrecht beschuldigten Person bietet die Diakonie KITAS Köln und Region bei der Wiedereingliederung in das Team Hilfe an, etwa durch Einzelsupervisionen oder externe Beratungsangebote. Das Team erhält Teamsupervision, in der die Rehabilitation begleitet, die gemachten Erfahrungen verarbeitet und die weitere Zusammenarbeit ermöglicht wird.

Schlusswort

Das vorliegende Trägerschutzkonzept ist für alle Mitarbeitenden verbindlich. Die Diakonie KITAS Köln und Region ist eine lernende Organisation. Das bedeutet auch, dass unser Trägerschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ständig verbessert und angepasst wird. Spätestens alle fünf Jahre, jedoch nach jedem Vorfall,

werden wir das Schutzkonzept auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls anpassen. Das Interventionsteam wird den Prozess anstoßen und begleiten. Zusätzlich werden wir eine externe Beratung hinzuziehen, um einen freien und offenen Blick auf die Inhalte und unsere Abläufe zu gewährleisten.

Mustervorlage für die Risikoanalyse

1. Zielgruppen, Mitarbeitende, Gruppenarbeiten, Angebote

Gruppenarbeit	Ja	Nein
Angebot	Ja	Nein
Zielgruppen / Mitarbeitende	Ja	Nein

Welche Risiken können daraus entstehen

Zukünftige Maßnahme zur Abwendung

Wer ist dafür verantwortlich

Bis wann muss das behoben sein

Zur Vorlage am

2. Räumlichkeiten

Räume	Ja	Nein
Räumliche Gegebenheiten Innenbereich	Ja	Nein
Räumliche Gegebenheiten Außenbereich	Ja	Nein

Welche Risiken können daraus entstehen

Zukünftige Maßnahme zur Abwendung

Wer ist dafür verantwortlich

Bis wann muss das behoben sein

Zur Vorlage am

Mustervorlage für die Risikoanalyse Fortsetzung

3. Personalverantwortung und Strukturen

Personalverantwortung und Strukturen	Ja	Nein
--------------------------------------	----	------

Welche Risiken können daraus entstehen

Zukünftige Maßnahme zur Abwendung

Wer ist dafür verantwortlich

Bis wann muss das behoben sein

Zur Vorlage am

4. Konzept

Konzept	Ja	Nein
---------	----	------

Welche Risiken können daraus entstehen

Zukünftige Maßnahme zur Abwendung

Wer ist dafür verantwortlich

Bis wann muss das behoben sein

Zur Vorlage am

Mustervorlage für die Risikoanalyse Fortsetzung

5. Zugänglichkeit der Informationen

Zugänglichkeit der Informationen	Ja	Nein
----------------------------------	----	------

Welche Risiken können daraus entstehen

Zukünftige Maßnahme zur Abwendung

Wer ist dafür verantwortlich

Bis wann muss das behoben sein

Zur Vorlage am

6. Andere Risiken

In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen

.....

Welche Risiken können daraus entstehen

Zukünftige Maßnahme zur Abwendung

Wer ist dafür verantwortlich

Bis wann muss das behoben sein

Zur Vorlage am

Vorlagen für Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Diakonie Kitas Köln und Region gGmbH

.....
Vorname und Nachname

Die Arbeit der Diakonie Kitas Köln und Region gGmbH, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten auf die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Menschen nicht.
5. Ich nehme Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe, zum Beispiel bei einer Kontaktperson oder bei einem in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Menschen. In diesen Fällen verpflichte ich mich, Vorgesetzte, hauptberuflich Zuständige und die Kontaktperson zu informieren. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den bzw. die Vorgesetzte.
6. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit bei der Diakonie Kitas Köln und Region gGmbH Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Einrichtung bzw. des Amtes.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Mitarbeiter:in

Vorlagen für Selbstverpflichtungserklärung Fortsetzung

Hiermit bestätige ich Vorname, Nachname:

geboren am:

dass ich zu keiner der nachfolgenden Straftaten nach Strafgesetzbuch verurteilt worden bin:

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachung pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

.....
Ort, Datum, Unterschrift Mitarbeiter:in

Die Selbstverpflichtungserklärung ist nur für einen kurzfristigen Einsatz gedacht. Sie ersetzt keinesfalls auf Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis!

Kontakte für Schulungsanfragen

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3

50667 Köln

Tel. 0221 2577461

E-Mail: beratungsstelle.koeln@ekir.de

Melanchthon-Akademie des Evangelischen

Kirchenverbandes Köln und Region

Kartäuserwall 24 b

50678 Köln

Tel. 0221 931803-0

E-Mail: info@melanchthon-akademie.de

Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf

E-Mail: britta.wandelt@ekir.de

Jede:r andere Anbieter:in für Fortbildungen im Bereich Kinderschutz

Interventionsteam und Meldestelle

(Kontaktdaten)

Interventionsteam:

Martina Schönhals, Geschäftsführerin Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH

Tel. 0221 16038140

E-Mail: martina.schoenhals@diakonie-koeln.de

Lukas Pieplow, Rechtsberatung

Tel. 0163 727 43 75

E-Mail: pieplow.lukas@netcologne.de

Elvis Katticaren, Medienberatung

Tel. 0221 925847 54

E-Mail: katticaren@bildungswerk-koeln.de

Barbara Schwarz, Pädagogische Beratung

Tel. 0157 80673750

E-Mail: barbara.schwarz5@web.de

Andrea Eckhardt, Ehrenamt / Kirchengemeinden

Tel. 0221 4302416

E-Mail: andrea.eckhardt@ekir.de

Meldestelle der Diakonie RWL:

Helga Siemens-Weibring

Leitung Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

0211 / 6398302

E-Mail: h.siemens-weibring@diakonie-rwl.de

Birgit Pfeifer

Referentin Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

0211 / 6398342

0151 / 11344290

E-Mail: b.pfeifer@diakonie-rwl.de

Unabhängige Stellen für Beratung

(Kontaktdaten)

Jugendamt der Stadt Köln

Telefon: 0221 / 221 24 886

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3, 50667 Köln

0221 / 25 77 461

E-Mail: beratungsstelle.koeln@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Blindgasse 6, 50226 Frechen

02234 / 17 02 5

E-Mail: beratungsstelle.frechen@ekir.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Friedrich-Ebert-Ufer 54, 51143 Köln

Tel.: 02203 – 526 36

E-Mail: info@efl-porz.de

Internationale Familienberatung

Mittelstraße 52-54, 50672 Köln

Tel.: 0221 – 9258 43-0

E-Mail: ifb.koeln@caritas-koeln.de

Kinderschutz-Zentrum

Bonner Straße 151, 50968 Köln

Tel.: 0221 – 577 77-0

E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de

Jugendamt Köln-Innenstadt

Schaevenstraße 1a, 50676 Köln

Tel.: 0221 – 221 249 23

Jugendamt Köln-Chorweiler

Florenzer Straße 32, 50765 Köln

Tel.: 0221 – 888 777 3-0

Jugendamt Köln-Mülheim

Buchheimer Straße 64-66, 51063 Köln

Tel.: 0221 – 221 294 80

Katholische Erziehungsberatung e.V.

Paffrather Straße 7-9, 51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 – 350 16

E-Mail: eb-verein@erziehungsberatung.net

Caritas- Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Kölner Straße 15, 50171 Kerpen

Tel.: 02237 - 6380050

E-Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Hilfetelefon: 0800 / 2255530 (kostenlos)

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4, 51429 Bergisch Gladbach

02204 / 54 00 4

E-Mail: beratungsstelle.bensberg@ekir.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Steinweg 12, 50667 Köln

0221 / 205 15 15

E-Mail: info@efl-koeln.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Rathausstraße 8, 51143 Köln

Tel.: 02203 – 55 001

E-Mail: eb-porz@caritas-koeln.de

Unabhängige Stellen für Beratung Fortsetzung (Kontaktdaten)

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Arnold-von-Siegen-Straße 5, 50678 Köln
Tel.: 0221 – 60 60 85 40
E-Mail: sekretariat@beratung-in-koeln.de

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln

Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
Tel.: 0221 – 221 290 53

Jugendamt Köln-Ehrenfeld

Helmholtzstraße 76, 50825 Köln
Tel.: 0221 – 954 29 63-0

Jugendamt Köln-Kalk

Rolshover Straße 11, 51105 Köln
Tel.: 0221 – 560 51-0

Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis

Bensberger Straße 133,
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 – 399 24
E-Mail: info@kinderschutzbund-rheinberg.de

Erziehungs- und Familienberatung im IBZ der Stadt Bergheim

Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim
Tel.: 02271 – 89 111
E-Mail: ibz@bergheim.de

Familien- und Erziehungsberatung

Kölner Straße 40, 50389 Wesseling
Tel.: 02236 – 394 70
E-Mail: feb@wesseling.de

Erziehungs- und Familienberatung im IBZ der Stadt Bergheim

Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim
Tel.: 02271 – 89 111
E-Mail: ibz@bergheim.de

Familien- und Erziehungsberatung

Kölner Straße 40, 50389 Wesseling
Tel.: 02236 – 394 70
E-Mail: feb@wesseling.de

Gewichtige Anhaltspunkte zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

Legende „Gewichtige Anhaltspunkte“ (gem. Hamburger Liste)

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Knochenbrüche) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung oder extremes Übergewicht
- Fehlen jeglicher Körperhygiene
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwer gewalttätige u/o. sex. Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen, Handlungen sind unkoordiniert
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sex. Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu dem Alter unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind begeht häufig Straftaten
- Schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder sehr häufig der Schule fern

Verhalten der Erziehungsperson(en)

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes

- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum in die Obhut einer offenkundig ungeeigneten Person gegeben
- Das Kind wird durch die Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt (Diebstahl, Betteln)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte oder benommene bzw., eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung (Alkohol-, Drogen-, Medikamentenkonsum)

Wohnsituation

- Wohnung stark vermüllt, verdreckt, weist Spuren von Gewaltanwendung auf (z.B. eingeschlagene Türen)
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (defekte Stromkabel oder Steckdosen, voller Aschenbecher, verschimmelte Lebensmittel etc. in Erreichbarkeit des (Klein-) Kindes)
- Fehlen von einem eigenen Schlafplatz oder jeglichem Spielzeug des Kindes

Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt

1. Mitarbeitende/r hat einen Hinweis auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
2. Mitarbeiter:in (Kontaktperson) wendet sich an die Leitung der Einrichtung oder direkt an ein Interventionsteam
3. Kontaktperson sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und deren Personensorgeberechtigten
4. Das Interventionsteam wird kurzfristig einberufen
5. Das Interventionsteam klärt die Sachlage, schätzt den Fall ein und erstellt einen Schutzplan
6. Das Interventionsteam informiert alle notwendigen Stellen (Leitung der Einrichtung, Fachbereichsleitung, Geschäftsführung), ggf. anonym, zum Schutz des betroffenen Kindes
7. Die Kontaktperson bespricht den Schutzplan mit der betroffenen Person und deren Personensorgeberechtigten
8. Das weitere Vorgehen wird mit der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten vereinbart, das Interventionsteam darüber informiert
9. Das Interventionsteam berät die Leitung der Einrichtung über das weitere Vorgehen im Umgang mit dem beschuldigten Mitarbeitenden
10. Während des gesamten Prozesses muss jede Entscheidung dokumentiert werden
11. Bei Bedarf wird ein:e Jurist:in hinzugezogen
12. Gegebenenfalls erfolgt eine Information an das Landesjugendamt
13. Dem Team der betroffenen Einrichtung erhält externe Unterstützung
14. Bei Bedarf wird eine eindeutige und ausreichende Sprachregelung hinsichtlich des Übergriffs auch für die Öffentlichkeit vorbereitet. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Geschäftsführung
15. Das Interventionsteam wird im Falle eines unbegründeten Verdachts gegen einen Mitarbeitenden einen Plan zur Rehabilitation an den Arbeitsplatz erarbeiten und professionell begleiten lassen
16. Das Interventionsteam meldet jeden Fall an die Meldestelle der Diakonie RWL (siehe Anlage)

Bausteine für Beschwerdeverfahren

1. Jemand hat eine Beschwerde über einen Mitarbeitenden oder eine vorgesetzte Fachkraft
2. Die Beschwerde kann handschriftlich, persönlich, telefonisch oder per E-Mail ergehen
3. Die Beschwerde wird im Vieraugensystem aufgenommen
4. Die aufnehmenden Personen klären, wer Kontakt mit der sich beschwerenden Person aufnimmt
5. Die Beschwerde wird besprochen und die Wünsche der sich meldenden Person aufgenommen
6. Handelt es sich dabei um einen Fall von sexualisierter Gewalt, wird der Handlungsleitfaden aktiviert – siehe Handlungsleitfaden bei sexualisierter Gewalt
7. Handelt es sich um eine pädagogische Verfehlung oder eine Verfehlung der Fürsorgepflicht durch Vorgesetzte, wird die Fachdienstleitung informiert
8. Die Fachdienstleitung wird notwendige Maßnahmen ergreifen, um die Situation aufzuklären und die aufnehmenden Personen informieren
9. Diese informieren die sich beschwerende Person